

09.12.2024

## Verwaltungsratssitzung

### TOP 2 - öffentlich

#### Erlass von Satzungen

- a. Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)
- b. Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
- c. Wasserabgabesatzung (WAS)

Die aktuelle Kalkulationsperiode für die Wasser- und Abwassergebühren endet am 31.12.2024. Dieser schließt sich ein neuer vierjähriger Kalkulationszeitraum für die Jahre 2025 bis 2028 an. Die erwartete Entwicklung wurde bei der Verwaltungsratsklausur am 26.10.2024 intensiv besprochen und darauf aufbauend die neuen Gebühren kalkuliert.

Gemäß Art. 90 Abs. 2 Nr. 1 GO hat der Stadtrat bei der Festsetzung neuer Gebühren ein Weisungsrecht. Der Stadtrat nahm in seiner Sitzung am 19.11.2024 die vom Verwaltungsratsvorsitzenden vorgelegten Informationen über die Erhöhung der Betriebskosten für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zur Kenntnis und wies diesen einstimmig an, ab dem 01.01.2025 die Gebühren entsprechend anzuheben. Der Verwaltungsrat ist gemäß § 2 Abs. 4 i.V. mit § 6 Abs. 3b der Unternehmenssatzung berechtigt, anstelle der Stadt Satzungen für die übertragenen Aufgaben zu erlassen und zu vollziehen.

#### **a. Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)**

Aktuell gelten folgende Gebührensätze, die ab 01.01.2025 angehoben werden:

- Verbrauchsgebühr 1,93 €/m<sup>3</sup>; neu 2,34 € m<sup>3</sup> (netto)
- Grundgebühr 8 €/Monat; unverändert

#### Beschluss

Der Verwaltungsrat beschließt nachfolgende

### **Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Schrobenhausen (BGS-WAS) vom 18.09.2023 (Inkrafttreten 01.10.2023)**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Schrobenhausen folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Schrobenhausen vom 18.09.2023 (Inkrafttreten am 01.10.2023):

#### **§ 1 Änderungen**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Schrobenhausen (BGS – WAS) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

*Die Gebühr beträgt 2,34 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.*

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Beratungsergebnis:	stimmberechtigte Mitglieder	<input style="width: 40px;" type="text" value="5"/>	(Winter abwesend)
	JA	<input style="width: 40px;" type="text" value="5"/>	
	NEIN	<input style="width: 40px;" type="text" value="0"/>	

**b. Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)**

Aktuell gelten folgende Gebührensätze, die ab 01.01.2025 angehoben werden:

- Schmutzwasser Einleitungsgebühr 2,53 €/m<sup>3</sup>; neu 3,16 €/m<sup>3</sup>
- Schmutzwasser Grundgebühr 3,50 €/Monat.; unverändert (Dauerdurchfluss Q3 bis 4 m<sup>3</sup>/h)
- Niederschlagswassergebühr 0,29 €/m<sup>2</sup>; neu 0,38 €/m<sup>2</sup>

Beschluss

Der Verwaltungsrat beschließt nachfolgende

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
des Kommunalunternehmens Stadtwerke Schrobenhausen (BGS-EWS) vom 18.09.2023  
(Inkrafttreten am 01.10.2023)**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Schrobenhausen folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Schrobenhausen vom 18.09.2023 (Inkrafttreten am 01.10.2023):

### § 1 Änderungen

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Schrobenhausen (BGS – EWS) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

*Die Gebühr beträgt 3,16 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.*

2. § 10a Abs. 7 erhält folgende Fassung:

*Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,38 € pro m<sup>2</sup> pro Jahr.*

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Beratungsergebnis:	stimmberechtigte Mitglieder	<input style="width: 40px;" type="text" value="6"/>	
	JA	<input style="width: 40px;" type="text" value="6"/>	
	NEIN	<input style="width: 40px;" type="text" value="0"/>	

**c. Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (WAS)**

Mit Rundschreiben Nr. 73/2023 vom 28.11.2023 empfahl der Bayerische Gemeindetag, bei passender Gelegenheit verschiedene Satzungsregelungen im Sinne einer Klimaanpassung in der Wasserabgabesatzung (WAS) zu präzisieren.

Beschluss

Der Verwaltungsrat beschließt nachfolgende

**Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung  
des Kommunalunternehmens Stadtwerke Schrobenhausen  
(Wasserabgabesatzung – WAS –) vom 18.09.2023**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Schrobenhausen folgende Änderungssatzung zur Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Schrobenhausen vom 18.09.2023 (Inkrafttreten am 01.10.2023):

**§ 1  
Änderungen**

Die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Schrobenhausen (Wasserabgabesatzung – WAS –) vom 18.09.2023 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

*Die Stadtwerke können ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist.*

2. § 13 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

*Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Stadtwerke, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen und Wechseln der Wasserzähler, zum Erstellen von Grundstücksflächen- und Geschossflächenaufmaßen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung die von den Stadtwerken auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist.*

3. § 15 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

*Dies gilt nicht, soweit und solange die Stadtwerke durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, bestehenden oder drohenden Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihnen nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert sind.*

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Beratungsergebnis:	stimmberechtigte Mitglieder	<input type="text" value="6"/>
	JA	<input type="text" value="6"/>
	NEIN	<input type="text" value="0"/>

  
Harald Reisner  
Verwaltungsratsvorsitzender

